

# **Plan International Deutschland e.V.**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist  
"Plan International Deutschland e.V."
- (2) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er ist assoziiert mit "Plan International, Inc., Rhode Island/USA", eine nach dem Recht des Staates New York (USA) eingetragene, gemeinnützige Unternehmung mit Verwaltungssitz in Warwick, Rhode Island, USA.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Der Verein ist am 5. Januar 1989 unter der Nr. 11978 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, bedürftigen Kindern, jungen Erwachsenen, ihren Familien und ihren Gemeinschaften hauptsächlich aus unterentwickelten Ländern zu helfen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihre Fähigkeiten zu fördern, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Dazu sollten ihnen wirtschaftliche Hilfsquellen und berufliche Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden. Der Verein will dabei auch durch Kontaktpflege zwischen Spendern und Empfängern zu direkten Beziehungen zwischen den Menschen in Industrienationen und Entwicklungsländern beitragen. Sein Ziel ist es, Interesse und Verständnis für die Probleme der Men-

schen in der Dritten Welt zu fördern, die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst zu machen und sich dieser Verantwortung zu stellen.

Der Verein erkennt neben der auf Langfristigkeit angelegten Arbeit auch die Humanitäre Hilfe als sein Mandat an, und zwar über geeignete Maßnahmen der unmittelbaren Soforthilfe (Nothilfe), des mittelbaren Wiederaufbaus, sowie einer auf Nachhaltigkeit angelegten Katastrophenvorsorge.

- (2) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird der Verein in der Bundesrepublik Deutschland Spenden einwerben und freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen.

Der Verein wird seine Mittel

a) mittelbar einsetzen, das heißt in Form einer Weiterleitung der Mittel an und in Zusammenarbeit mit „Plan International Inc., Rhode Island/USA“, solange diese Organisation ausschließlich mildtätige und besonders förderungswürdige Zwecke im obigen Sinn verfolgt;

und/oder

b) unmittelbar, das heißt direkt in Projekte und/oder den Plan Programmländern einsetzen, in denen „Plan International Inc., Rhode Island/USA“ im Sinne des § 2 Abs. 1 unterstützend tätig ist. Konkret geschieht dieses durch die materielle und finanzielle Unterstützung von zur Beseitigung von körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgesetzten Projekten zu Gunsten von im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftigen Personen vor Ort.

Der Spender kann die Arbeit des Vereins (s. §2(1)) über regelmäßig wiederkehrende Beiträge für eine Patenschaft oder aber über Einzelspenden fördern.

Im Falle der Übernahme einer Patenschaft hat der Spender die Möglichkeit, hierfür ein Land seiner Wahl zu bestimmen. Macht er hierzu keine Angaben, so wird die Entscheidung von Plan International Deutschland e.V. getroffen.

Im Falle einer Einzelspende kann der Spender anhand einer ihm von Plan International Deutschland e.V. zur Verfügung gestellten Liste bestimmen, wel-

ches Land und im Rahmen welchen Projektes seine Spende verwendet werden soll.

- (3) Der Verein kann alle Geschäfte im In- und Ausland betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (4) Um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung des Vereins gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen zu können, erfolgt die Weiterleitung der Mittel an „Plan International, Inc., Rhode Island/USA“ nur, sofern sich „Plan International, Inc., Rhode Island/USA“ verpflichtet, jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten, projektbezogenen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen und Plan International Deutschland e.V. sichtbar bei der Verwirklichung der Projekte in Erscheinung tritt. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht, dass mit diesen Mitteln nicht ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt "Plan International, Inc., Rhode Island/USA" der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die oben genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; bei Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus bis zu 50 ordentlichen Mitgliedern, bis zu 18 bestellten Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die die ordentliche Mitgliedschaft bis zum 24. Juni 2011 erhalten haben. Danach kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, wer die Ziele des Vereins neben der Übernahme einer Patenschaft auch durch ein besonderes ehrenamtliches oder finanzielles Engagement unterstützt. Die zuzulassenden Personen sollen Politik und Gesellschaft repräsentieren.
- (3) Bestellte Mitglieder sind die gewählten Vertreter der Aktionsgruppen der Bundesländer sowie zwei gewählte Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, die mindestens 16 Jahre alt sind und soweit sie nicht volljährig sind die uneingeschränkte Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts besitzen. Für die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter ist die Übernahme einer Patenschaft keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise und durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.

### **§ 3a**

#### **Wahl der ordentlichen und fördernden Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder, soweit es sich nicht um Mitglieder handelt, die die Mitgliedschaft bis zum 24. Juni 2011 erhalten haben, und fördernde Mitglieder werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### **§ 3b**

#### **Wahl der bestellten Mitglieder**

- (1) Die Aktionsgruppen der Bundesländer wählen für das jeweilige Bundesland einen Vertreter als bestelltes Mitglied. Zugleich wählt der Jugendbeirat zwei Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter. Der Vertreter und die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren innerhalb der Aktionsgruppen und des Jugendbeirates regelt.

### **§ 3c**

#### **Ernennung der Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder sind die Personen, die die Ehrenmitgliedschaft bis zum 24. Juni 2011 erhalten haben. Danach können Ehrenmitglieder des Vereins natürliche Person werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 3d**

#### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Den ordentlichen und den bestellten Mitgliedern steht das Stimmrecht zu. Dem/den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern als bestellte Mitglieder steht das Stimmrecht nicht zu; dieses steht allein den minderjährigen Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern zu.

- (3) Aktives und passives Wahlrecht steht den ordentlichen und den bestellten Mitgliedern zu.

### **§ 3e**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Beschluss des Vorstandes entschieden haben muss.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Vereinsorgane (Governing Bodies)**

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium, der Präsidialausschuss und die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 8, höchstens 12 Mitgliedern, jedoch bilden nur der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister den geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Bei der Wahl kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit oder für eine abweichende Amtszeit bis höchstens drei Jahre ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens viermal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, fernmündlich oder telegrafisch eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur zwei nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern ausüben.
- (5) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Gewährung sowie die Höhe der Vergütung werden im Einzelfall durch den Vorsitzenden des Kuratoriums gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister festgelegt; letzterer trifft gemäß § 6, Abs. 1 der Satzung die entsprechenden Regelungen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, seine Entscheidungen bis auf Grundsatzentscheidungen dem geschäftsführenden Vorstand zu übertragen. Ebenso kann er die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen. Der Vorstand bleibt jedoch für die Amtsführung des geschäftsführenden Vorstands und der Geschäftsführer der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins gleichberechtigt und gemeinsam nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie haben den vom Vorstand gefassten Beschlüssen, Planungen und Budgets sowie den Weisungen des Vorstands zu folgen. Der Vorstand legt den konkreten Geschäftsbereich des oder der Geschäftsführer und dessen oder deren Vertretungsumfang im Innen- und Außenverhältnis fest. Der oder die Geschäftsführer soll(en) für eine ausreichende Berichterstattung zwischen Geschäftsführung und Vorstand sowie für eine angemessene und transparente Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit sor-

gen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von Plan International e. V.

- (9) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse zu berufen, die Vorstand und Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit unterstützen.
- (10) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die jährliche Rücklagendotierung und –verwendung. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit es die Vorschriften des deutschen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Zuweisung von Aufgaben nach Absätzen 8 und 9 im Einzelnen geregelt werden kann.

## **§ 7**

### **Kuratorium (Advisory Board)**

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden bis zu einer Höchstzahl von 30 Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Kuratoriums soll diesem jedoch nicht länger als 10 Jahre angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Vereinsmitglieder sein. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter.
- (3) Das Kuratorium fördert den Satzungszweck und berät den Vorstand, insbesondere bei folgenden Aufgaben des Vorstandes:
  - Entwicklungspolitische Grundsatzpositionen und Strategien, Grundsätze der Projektförderung und Grundsatzfragen in der Beziehung zu Plan International, insbesondere darauf bezogene Veränderungen des Vereinszwecks
  - Mittel- und langfristige Planung
  - Entsendung der Vertreter des Vereins in den internationalen Vorstand.

- (4) Zur Bewältigung seiner Aufgabe kann das Kuratorium Ausschüsse bilden, die an das Kuratorium im Ganzen berichten.
- (5) Bei Abstimmungen innerhalb des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die jeweiligen Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Willenserklärungen des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse werden jeweils durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter abgegeben.
- (7) Das Kuratorium trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor der Sitzung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung des Kuratoriums teil. Der Vorstand ist zur Berichterstattung verpflichtet.
- (9) Den Mitgliedern des Kuratoriums werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

## **§ 7a**

### **Präsidialausschuss**

- (1) Der Verein hat einen Präsidialausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidialausschusses beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Präsidialausschusses soll diesem jedoch nicht länger als 10 Jahre angehören. Die Mitglieder des Präsidialausschusses müssen Vereinsmitglieder sein. Der Präsidialausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter.
- (3) Der Präsidialausschuss sorgt für eine angemessene Überwachung des Vorstandes einschließlich einer Prüfung und Kontrolle der Verwendung der

Vereinsmittel. Darüber hinaus hat der Präsidialausschuss die in diesem Paragraphen näher geregelten Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse. Der Präsidialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse konkret geregelt werden können.

- (4) Der Präsidialausschuss vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Präsidialausschuss beschließt nach vorheriger Beratung mit dem Kuratorium über den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushaltsplan und den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Jahresabschluss. Wesentliche Abweichungen im Haushaltsplan bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
- (6) Der Präsidialausschuss beschließt über einen unabhängigen Abschlussprüfer gemäß §9(3). Er hat das Recht, zusätzlich zum unabhängigen Abschlussprüfer unabhängige Sachverständige zu berufen, um einzelne Sachverhalte der Buchungs- und Rechnungslegung prüfen zu lassen.
- (7) Über folgende Maßnahmen wird der Präsidialausschuss vorab informiert:
  - Bestellung der Geschäftsführer durch Beschluss des Vorstands;
  - die vom zuständigen Organ beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnungen (mit Ausnahme der Geschäftsordnung für das Kuratorium).
- (8) Bei Abstimmungen innerhalb des Präsidialausschusses entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die jeweiligen Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Willenserklärungen des Präsidialausschusses werden jeweils durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- (10) Der Präsidialausschuss trifft mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Präsidialausschusses unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor der Sitzung. Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

- (11) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung des Präsidialausschusses teil. Der Vorstand ist zur Berichterstattung verpflichtet.
- (12) Den Mitgliedern des Präsidialausschusses werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Prüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der Mitglieder bei Stimmenthaltung der Vorstandsmitglieder
  - Entlastung der Mitglieder des Präsidialausschusses mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der Mitglieder bei Stimmenthaltung der Mitglieder des Präsidialausschusses
  - Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Nominierungsausschusses oder auf Vorschlag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - Wahl der Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Nominierungsausschusses oder auf Vorschlag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
  - Wahl der Mitglieder des Präsidialausschusses auf Vorschlag des Nominierungsausschusses

- Wahl der drei weiteren Vereinsmitglieder des Nominierungsausschusses
  - Wahl der neuen ordentlichen und fördernden Mitglieder auf Vorschlag des Nominierungsausschusses
  - Erlass der Wahlordnung für die Aktionsgruppen und des Jugendbeirates
  - Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Nominierungsausschusses
  - Wahl der Ombudsperson auf Vorschlag des Nominierungsausschusses
  - Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge. Antragsberechtigt sind in diesen Fällen die Mitglieder des Vereins. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mit ausführlicher schriftlicher Begründung spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sekretariat des Vorstandes eingereicht werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr des Vereins, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig – ebenfalls schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung - einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand eine solche verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
  - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
  - (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für eine Versammlung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur zwei nicht anwesenden Mitgliedern ausüben.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der fehlenden Mitglieder bzw. fehlenden Vollmachten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Bei Beschlussfassung bzw. bei fehlender Vollmacht entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (10) Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

## **§ 8a**

### **Nominierungsausschuss**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Präsidialausschusses und drei weiteren Mitgliedern des Vereins zusammen. Bei der erstmaligen Bestellung des Nominierungsausschusses tritt an die Stelle des Vorsitzenden des Präsidialausschusses der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung zur Wahl vor:

- den Vorstand
  - den Präsidialausschuss
  - das Kuratorium
  - die neuen ordentlichen und fördernden Mitglieder
  - die Ehrenmitglieder
  - die Ombudsperson.
- (3) Er kann ferner jeweils aus der Mitte des Vorstands bzw. des Kuratoriums verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden des jeweiligen Organs wählen, die nicht stimmberechtigt sind und nicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder bzw. Kuratoriumsmitglieder angerechnet werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand jährlich Rechnung zu legen.
- (3) Die Buchführung und Rechnungslegung ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer, der den wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen angehören muss, zu überprüfen.

## § 10

### Ombudsperson

- (1) Dem Vorstand wird eine Ombudsperson (Ombudsmann / Ombudsfrau) beigeordnet. Über ihre Tätigkeit berichtet die Ombudsperson direkt an den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Die amtierende Ombudsperson bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in ihrem Amt, bis eine Nachfolgeperson gewählt ist.
- (3) Eine Abberufung der Ombudsperson mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist zulässig. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in schwerwiegendem persönlichen Fehlverhalten, Verletzung übergeordneter Interessen des Vereins und grober Verletzung der gebotenen Vertraulichkeit vor. Eine vorzeitige Amtsniederlegung aus persönlichen Gründen durch die Ombudsperson soll nach Möglichkeit nur mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, die über die Neubesetzung des Amtes beschließt.
- (4) Die Ombudsperson ist überparteilich und unabhängig. Die Ombudsperson ist die Vertrauensperson für die Mitglieder und für die Spender, die eine Patenschaft des Vereins übernommen haben. Die Ombudsperson soll bei Konflikten einen fairen Ausgleich zwischen den Spendern und dem Verein sowie dessen Mitgliedern, Organen und Mitarbeitern fördern. Die Ombudsperson ist für Compliance Angelegenheiten zuständig und achtet auf die Einhaltung von Verhaltensregeln und Organisationsstrukturen und die Bekämpfung von Korruption. Die Ombudsperson hat das Recht, ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins sowie an eine interessierte Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die Ombudsperson hat hierbei die gebotene Vertraulichkeit sowie die übergeordneten Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Ombudsperson ein Vorschlagsrecht für die Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Verein und den Spendern,

die eine Patenschaft des Vereins übernommen haben. Die Vorschläge der Ombudsperson werden von Vorstand und Geschäftsführung beraten, die hierbei Fachleute des Vereins heranziehen können.

- (6) Der Ombudsperson sind von den Mitarbeitern und Organen des Vereins alle zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Ombudsperson hat bei allen Vorstandssitzungen Gastrecht.
- (7) Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Hilfe mit Plan, Hamburg, die es

unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Plan International Deutschland e.V. verwenden, also insbesondere für mildtätige Zwecke sowie für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungshilfe zu verwenden hat. Sollte diese dann nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an eine andere zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbaren Zielen, die von den Liquidatoren des Vereins zu bestimmen ist.

- (3) Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.
- (3) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrecht erhalten werden kann.

27. Juni 2014